

Hauptsatzung der Stadt Eisenach vom 04.03.1997

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 30.01.1997 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Präambel

Eisenach wurde erstmalig im Jahr 1189 urkundlich als civitas (Stadt) erwähnt. Sie nahm in ihrer Geschichte eine wechselvolle Entwicklung. Bis 1919 war sie Residenzstadt und Zweitsitz der Herzöge von Sachsen-Weimar-Eisenach. Eisenach wurde im Jahre 1919 kreisfrei und nennt sich seit dieser Zeit "Wartburgstadt". Per Gesetz wurden 1922/23 umliegende Gebiete und Gemeinden der Stadt zugeordnet, von denen jedoch nur die Eingemeindungen der Wartburg, des Trenkelhofes, des Rothenhofes und des Ramsborns dauerhaft blieben. 1950 verlor die Stadt die Kreisfreiheit. Am 30.06.1994 erhielt die Stadt per Gesetz den Status "Große kreisangehörige Stadt". Die Gemeinden Hötzelroda, Lerchenberg (Berteroda, Madelungen, Neukirchen, Stregda), Neuenhof-Hörschel, Stedtfeld, Stockhausen und Wartha-Göringen wurden in das Stadtgebiet eingegliedert. Die kommunale Selbstverwaltung Eisenachs als "Große kreisangehörige Stadt" wurde gestärkt durch die eigene Zuständigkeit für Baugenehmigungen, für den Denkmalschutz sowie durch erweiterte Befugnisse im Aufgabenbereich der Straßenverkehrsbehörde. Mit Wirkung vom 01. Januar 1998 wurde Eisenach wieder kreisfreie Stadt.

§ 1

Name, Ortsteile

- (1) Die Stadt führt den Namen "Eisenach".
- (2) Ortsteile behalten den bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.
- (3) Das Gebiet der Stadt Eisenach ist neben dem Stadtgebiet Eisenach in folgende Ortsteile eingeteilt:
Berteroda, Hötzelroda, Madelungen, Neuenhof, Hörschel, Neukirchen, Stedtfeld, Stockhausen, Stregda, Wartha und Göringen (siehe Anlage 1 - Gemarkungskarte). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Stadtwappen zeigt in Blau die Gestalt des St. Georg in silberner Kettenrüstung und silbernem Mantel, die Rechte gestützt auf einen gefähnelten Speer mit silberner Spitze und silbernem Fahnenblatt, belegt mit einem roten Balkenkreuz, die Linke einen goldenen Palmzweig haltend, gestützt auf einen silbernen dreieckigen Schild, belegt mit einem roten Tatzenkreuz. Die Schildfigur ist rechts begleitet von einem schwebenden silbernen Tatzenkreuzchen.

(2) Die Flagge der Stadt Eisenach besteht aus den Farben Blau/Weiß/Blau mit einem roten Kreuz im weißen Teil über die gesamte Länge der Flagge.

(3) Das Dienstsiegel hat als Umschrift im oberen Halbbogen das Wort "Thüringen" und im unteren Halbbogen die Worte "Stadt Eisenach". Es enthält in der Mitte das Wappen der Stadt Eisenach in Schildform.

§ 3

Ortsteile, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

(1) Für die Ortsteile Berteroda, Hötzelroda, Madelungen, Neukirchen, Stedtfeld, Stockhausen und Stregda wird die Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 der ThürKO eingeführt.

Je eine gemeinsame Ortsteilverfassung erhalten die benachbarten Ortsteile

- a) Neuenhof und Hörschel sowie
- b) Wartha und Göringen.

(2) In den im Abs. 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

(3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.

(4) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrats, die in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. § 23 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes findet auf die weiteren Mitglieder des Ortsteilrats entsprechend Anwendung.

Nach § 45 Abs. 3 Satz 3 der ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen

Berteroda	4	Mitglieder
Hötzelsroda	8	Mitglieder
Madelungen	4	Mitglieder
Neuenhof-Hörschel	6	Mitglieder
Neukirchen	6	Mitglieder
Stedtfeld	6	Mitglieder
Stockhausen	6	Mitglieder
Stregda	8	Mitglieder
Wartha-Göringen	4	Mitglieder.

(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach den folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil" tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung ist durch den Oberbürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung und die Notwendigkeit, Wahlvorschläge schriftlich einzureichen, durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, dass sie zur Wahl mitzubringen ist.
- c) Zu Beginn der Bürgerversammlung haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Stadt am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchstabe a) teilnehmen.
- d) Der Oberbürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahlen (Wahlleiter). Er wird hierbei von Bediensteten der Stadt unterstützt.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf enthalten. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.

- f) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- g) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die Namen und den Beruf der zur Wahl vorgeschlagenen Personen, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber), in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere nach Buchstabe a) wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest.

Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Stimmen sind ungültig, wenn

1. eine Person, die der Wähler wählen will, nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,
 2. der Stimmzettel gegenüber einer Person, die der Wähler wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person,
 3. eine Person, die der Wähler wählen will, nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
 4. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren für sie abgegebenen Stimmen.
- h) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- i) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekanntgegeben.

(6) Außer den in § 45 Abs. 6 Satz 1 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten entscheidet der jeweilige Ortsteilrat nach Maßgabe der Eingemeindungsverträge, sofern diese Angelegenheiten nicht unter § 45 Abs. 6 Satz 2 ThürKO fallen, oder die Entscheidung über diese Angelegenheiten durch den Ortsteilrat gesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 4

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die

Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Namen und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Der Antrag muss eine Erklärung darüber enthalten, ob die Sammlung durch freie Sammlung (§ 17a ThürKO) oder durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten (§ 17b ThürKO) erfolgen soll. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Stadtrates zu erläutern. Die Stadtverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags über die Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die im Falle der freien Sammlung vier Monate und im Falle der Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten zwei Monate beträgt. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden. Die Entscheidung der Stadtverwaltung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen.

Im Falle der freien Sammlung ist die Sammlungsfrist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

Im Falle der Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten sind die Auslegungsfrist und die Auslegestelle mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt im Falle der freien Sammlung der Antragsteller, im Falle der Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten die Stadtverwaltung Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

1. voller Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 5,
2. Begründung des Begehrens,
3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
4. Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass sie mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen enthalten.

(3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift (Stadt, Straße, Hausnummer), ihr Geburtsdatum und im Falle der freien Sammlung zusätzlich das Datum der Unter-

schriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren.

Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Im Falle der freien Sammlung sind die Eintragungslisten bei der Stadtverwaltung im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis.

Der Oberbürgermeister prüft die geleisteten Eintragungen und legt dem Stadtrat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Vorlage hat der Oberbürgermeister eine Stellungnahme über die möglichen finanziellen Auswirkungen des Vollzugs des Bürgerentscheids auf den Haushalt der Stadt und die Finanzplanung beizufügen. Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb von acht Wochen nach Zuleitung der Vorlage und der Stellungnahme durch den Oberbürgermeister durch Beschluss. Wird das Bürgerbegehren als unzulässig zurückgewiesen, erlässt der Oberbürgermeister einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung finden entsprechende Anwendung. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Stadt. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

(7) Der Oberbürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Stadtverwaltung beauftragt werden.

(8) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Oberbürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern.

(9) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 5

Einwohnerversammlung

(1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus können zusätzliche Einwohnerversammlungen auf begründeten Antrag der Ortsteilbürgermeister bzw. der Ortsteilräte in den jeweiligen Ortsteilen durchgeführt werden. Ferner ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 5 v. H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Einwohner können zur Einwohnerversammlung auch mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister richten. Sollte eine sofortige Beantwortung nicht möglich sein, erfolgt eine spätere schriftliche Antwort an die Einwohner. Bei Anfragen von allgemeinem Interesse erfolgt eine Antwort in der Tagespresse.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfaßt sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

(5) Die Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates erhalten eine Kopie des über die Einwohnerversammlung geführten Protokolls.

§ 6

Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 7 Oberbürgermeister

(1) Der Bürgermeister führt gem. § 28 Abs. 1 ThürKO die Amtsbezeichnung "Oberbürgermeister".

Er wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Oberbürgermeister gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

- a) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 130.000 Euro bei Bauleistungen und von 80.000 Euro bei sonstigen Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes,
- b) Abschluß von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 15.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 10.000 Euro nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Stadt oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse,
- c) Abschluss von Einzelkreditverträgen innerhalb des vom Stadtrat beschlossenen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Rahmens der Haushaltssatzung, Umschuldungen und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen sowie Abschluss von Zinssicherungsvereinbarungen,
- d) Abschluß von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 130.000 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- e) Ausreichung von Fördermitteln und Zuwendungen bis zu einer Höhe von 80.000 Euro, wenn Verwendungszweck und Begünstigte im Haushaltsplan festgelegt sind.

§ 8 Beigeordnete

(1) Der Stadtrat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete und zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

(2) Der erste hauptamtliche Beigeordnete führt gem. § 32 Abs. 1 ThürKO die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

(3) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeister und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten hauptamtlichen Beigeordneten vertreten. Weitere Stellvertreter sind die ehrenamtlichen Beigeordneten.

(4) Jeder Beigeordnete ist für den ihm durch den Oberbürgermeister übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich.

(5) Hauptamtliche Beigeordnete sind zur Offenlegung ihrer beruflichen, nebenberuflichen sowie der ehrenamtlichen Tätigkeiten gegenüber dem Oberbürgermeister verpflichtet. Ehrenamtliche Beigeordnete sind aufgefordert, entsprechend zu verfahren. Haupt- und ehrenamtliche Beigeordnete dürfen nicht mit Aufgaben betraut werden, die im Hinblick auf ihre sonstigen Tätigkeiten zu einer Interessenkollision führen können. Eine solche Möglichkeit haben sie dem Oberbürgermeister anzuzeigen.

§ 9

Ausschüsse, Gremien

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuß sowie weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse). Er bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(4) Die Besetzungsregelungen nach Abs. 2 und 3 gelten nicht, sofern für die Wahl oder Bestellung städtischer Vertreter in Verbandsversammlungen, Aufsichts- und Verwaltungsräten, Gesellschafterversammlungen, Verbänden etc. in deren Vorschriften (Satzungen, Gesellschaftsverträge etc.) anderweitige Regelungen bestehen.

§ 10

Ausländerbeirat

(1) Gemäß § 26 Abs. 4 ThürKO wird ein Ausländerbeirat jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gebildet. Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Aufgabe des Ausländerbeirates ist es, an der Verbesserung der Lebensverhältnisse der ausländischen Einwohner in der Stadt mitzuwirken, ihnen das Leben in Deutschland zu erleichtern und die Beziehungen zwischen den deutschen und den ausländischen Einwohnern in der Stadt zu fördern.

(3) Der Ausländerbeirat berät im Rahmen seiner Aufgaben den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören und die den Lebensbereich der ausländischen Einwohner berühren. Insofern obliegt es dem Ausländerbeirat insbesondere, sich der sozialen, schulischen und kulturellen Probleme und der im Zusammenhang mit Wohnung, Aufenthalt, Arbeitsplatz und Nachbarschaft entstehenden Fragen der ausländischen Einwohner anzunehmen. Seine Beschlüsse sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber der Stadt und werden zunächst dem Oberbürgermeister vorgelegt. Dieser hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung vorzulegen. Bei laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises unterrichtet der Oberbürgermeister den Ausländerbeirat, wenn dessen Anregungen und Empfehlungen nicht entsprochen worden ist. Der Ausländerbeirat berichtet dem Stadtrat einmal jährlich über seine Arbeit.

(4) Der Ausländerbeirat besteht aus dem Ausländerbeauftragten und sechs weiteren Mitgliedern. Er setzt sich aus vier ausländischen Einwohnern und drei Bürgern der Stadt Eisenach zusammen.

Unter den Vertretern der ausländischen Einwohner soll sich ein Ausländer befinden, der einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gestellt hat und dem der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet ist, im folgenden Asylbewerber genannt.

Die ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirates müssen am Tag ihrer Bestellung das 18. Lebensjahr vollendet haben, ihren Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr im Stadtgebiet haben und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten; im Übrigen darf kein Ausschlussgrund i. S. d. § 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz vorliegen.

Ein rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet i. S. dieses Paragraphen liegt bei Asylbewerbern mit dem Zeitpunkt nicht mehr vor, mit dem die Ablehnung ihres Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigte unanfechtbar geworden ist.

(5)

a) Ausländische Einwohner können sich zur Mitarbeit im Ausländerbeirat bewerben. Bewerbungen sind nach einem Aufruf innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei der Stadtverwaltung Eisenach einzureichen. Der Aufruf erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Der Stadtrat ist bei der Bestellung nicht an diese Bewerbungen gebunden.

b) Die ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirates werden vom Stadtrat aus der Mitte der ausländischen Einwohner bestellt. Bei der Bestellung soll der Stadtrat das Stärkeverhältnis der in der Stadt Eisenach lebenden unterschiedlichen Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen berücksichtigen. Die Einverständniserklärung des ausländischen Einwohners muss vor der Bestellung vorliegen.

- c) Ein ausländisches Mitglied des Ausländerbeirates scheidet aus
1. wenn es seinen Hauptwohnsitz nicht mehr im Stadtgebiet hat,
 2. wenn es sich nicht mehr rechtmäßig i. S. dieses Paragraphen im Bundesgebiet aufhält;
 3. ein Ausschlussgrund i. S. d. § 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz eintritt,
 4. aus wichtigen Gründen,
 5. durch Tod.

Liegt ein Ausscheidungsgrund nach Satz 1 Ziff. 1 - 4 vor, so ist das davon betroffene Mitglied verpflichtet, den Stadtrat über den Ausländerbeirat unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

- d) Scheidet ein ausländisches Mitglied des Ausländerbeirates aus, kann der Stadtrat einen anderen ausländischen Einwohner als Nachrücker bestellen. Buchst. b) gilt entsprechend. Scheidet ein Asylbewerber aus, soll für diesen einem Asylbewerber als Nachrücker der Vorzug gegeben werden.

(6) Für die Bestellung der Bürger gilt das Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse entsprechend.

(7) Der Ausländerbeauftragte ist der Vorsitzende des Ausländerbeirates. Der Ausländerbeirat wählt in geheimer Abstimmung aus der Mitte seiner weiteren Mitglieder den Stellvertreter des Vorsitzenden. Gehört der Vorsitzende der Gruppe der ausländischen Mitglieder an, wird der Stellvertreter aus der Mitte der Bürger gewählt. Ist der Vorsitzende Mitglied der Gruppe der Bürger, wird der Stellvertreter aus der Mitte der ausländischen Mitglieder gewählt.

(8) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger oder ausländische Einwohner hinzuziehen.

(9) Der Ausländerbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Oberbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten einberufen.

(10) Der Ausländerbeirat tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder des Stadtrates und die Beigeordneten sind zur Teilnahme berechtigt. Dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Sitzungssprache ist Deutsch. Hinsichtlich des Geschäftsganges finden im übrigen die kommunalrechtlichen Bestimmungen sowie die Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß Anwendung. Der Ausländerbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stadtrates bedarf.

§ 11

Ehrungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Eisenach und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Oberbürgermeister	Ehrenoberbürgermeister
Bürgermeister	Ehrenbürgermeister
Beigeordneter	Ehrenbeigeordneter
Mitglied des Stadtrates	Ehrenmitglied des Stadtrates
Ortsteilbürgermeister	Ehrenortsteilbürgermeister
Mitglied des Ortsteilrates	Ehrenmitglied des Ortsteilrates
Sonstige Ehrenbeamte	= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren".
Die Ehrenbezeichnung soll sich nach zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktionen richten.	

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt Eisenach beigetragen haben, können besonders geehrt werden.

(4) Das Nähere regeln Richtlinien, die der Stadtrat erläßt. Die Richtlinien sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 12 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 100,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von jeweils 15,00 Euro für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Das Sitzungsgeld wird auch gewährt für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

(2) Mitglieder des Stadtrates haben außerdem Anspruch, sofern sie

- a) Arbeiter oder Angestellte sind, auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags,
- b) selbständig Tätige sind, auf eine Pauschalentschädigung von 13,00 Euro je Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnisse in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist,
- c) nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, auf eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je Stunde.

Die Ersatzleistungen nach Satz 1 Buchst. b) und c) werden nur auf schriftlichen Antrag und auch nur bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 52,00 Euro pro Tag gewährt; bei angefangenen Stunden wird die Ersatzleistung anteilmäßig gewährt. Der Anspruch auf Ersatzleistungen soll bis zum 12. des Folgemonats geltend gemacht werden.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise trifft der Haupt- und Finanzausschuß. Die formelle Dienstreisegenehmigung erteilt der Oberbürgermeister.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Abs. 1), des Verdienstaufhalles (Abs. 2) bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 3) entsprechend.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung:

a) der Vorsitzende des Stadtrates (pro Sitzungsführung)	15,00 Euro
b) der Stellv. des Vors. des Stadtrates (pro Sitzungsführung)	15,00 Euro
c) der Vorsitzende eines Ausschusses (pro Monat)	77,00 Euro
d) der Stellv. des Vors. eines Ausschusses (pro Sitzungsführung)	10,00 Euro
e) der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion (pro Monat)	103,00 Euro.

Nimmt der Vorsitzende des Stadtrates bzw. ein in Satz 1 benannter Stellvertreter die Sitzungsführung einer Sitzung nur teilweise wahr, erhält er die Hälfte der ihm nach Satz 1 zustehenden Entschädigung. Nimmt der Stellvertreter des Vorsitzenden eines Ausschusses dessen Aufgaben ununterbrochen länger als einen Monat wahr, so erhält er anstelle des Ausschussvorsitzenden die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Buchst. c) für jeden Monat, in dem er die Aufgaben ununterbrochen wahrgenommen hat. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Buchst. d) entfällt in diesem Fall.

Für den Stellvertreter des Vorsitzenden einer Stadtratsfraktion gilt Satz 3 entsprechend.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten folgende monatliche Entschädigungen:

a) die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile

Berteroda	179,00 Euro
Hötzelsroda	450,00 Euro
Madelungen	195,00 Euro
Neuenhof-Hörschel	374,00 Euro
Neukirchen	343,00 Euro
Stedtfeld	358,00 Euro
Stockhausen	348,00 Euro

Stregda	456,00 Euro
Wartha-Görlingen	215,00 Euro

b) die ehrenamtlichen Beigeordneten

- ohne Geschäftsbereich	154,00 Euro,
- mit Geschäftsbereich	341,25 Euro.

Nimmt der Stellvertreter eines Ortsteilbürgermeisters dessen Aufgaben ununterbrochen länger als einen Monat wahr, so erhält er anstelle des Ortsteilbürgermeisters die jeweilige Entschädigung nach Satz 1 Buchst. a) für jeden Monat, in dem er die Aufgaben ununterbrochen wahrgenommen hat.

(7) Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten folgende monatliche Dienst-Aufwandsentschädigungen:

a) Oberbürgermeister	163,00 Euro
b) Bürgermeister	97,00 Euro
c) der weitere Beigeordnete	65,00 Euro

(8) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) Seniorenbeauftragter	205,00 Euro
b) Behindertenbeauftragter	205,00 Euro
c) Ausländerbeauftragter	205,00 Euro
d) Städtepartnerschaftsbeauftragter	205,00 Euro

Wird der Aufgabenbereich des Senioren- oder des Behindertenbeauftragten von einem ehrenamtlich Beigeordneten wahrgenommen, so wird die monatliche Entschädigung auf 103,00 Euro festgesetzt.

(9) Bei Ortsteilratssitzungen erhält das Ortsteilratsmitglied, das das Sitzungsprotokoll führt, eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

§ 13 Wahlentschädigungen

(1) Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, auf Antrag Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz.

Die Reisekostenerstattung erfolgt außer am Wahltag auch für alle Sitzungen und Schulungsmaßnahmen, die zur Vorbereitung und Auswertung der Wahlen erforderlich sind.

(2) Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe von je 8,00 Euro.

(3) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für die Tätigkeit am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 Thür. Kommunalwahlordnung) je eine Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro; bei verbundenen Wahlen (z. B. Europa- und Kommunalwahl) i. H. v. 35,00 Euro.

Zusätzliche Entschädigungen erhalten:

a) der Wahlvorsteher	i. H. v.	8,00 Euro,
bei verbundenen Wahlen	i. H. v.	11,00 Euro,
b) der Stellvertreter des Wahlvorstehers	i. H. v.	6,00 Euro,
bei verbundenen Wahlen	i. H. v.	8,00 Euro,
c) der Schriftführer	i. H. v.	5,00 Euro,
bei verbundenen Wahlen	i. H. v.	6,00 Euro.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Oberbürgermeister bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte überwacht die Verwirklichung der Grundrechte der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Sie berät den Oberbürgermeister in Gleichstellungsfragen und gibt den Bediensteten der Stadt Anregungen und Hinweise. Soweit Entscheidungen die Gleichstellung von Mann und Frau berühren, ist der Gleichstellungsbeauftragten gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist in allen Ausschüssen Rederecht einzuräumen und auf Antrag auch im Stadtrat.

§ 15 Seniorenbeauftragter

(1) Der Oberbürgermeister bestellt mit Zustimmung des Stadtrates einen Seniorenbeauftragten für die Amtszeit des Stadtrates. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Seniorenbeauftragte ist dem Stadtrat halbjährlich rechenschaftspflichtig.

(2) Der Seniorenbeauftragte überwacht die Verwirklichung der Rechte älterer Bürger im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Er berät den Oberbürgermeister in Seniorenfragen und gibt Bediensteten der Stadt Anregungen und Hinweise. Soweit es in Entscheidungen um Probleme der älteren Menschen geht, ist dem Seniorenbeauftragten gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Dem Seniorenbeauftragten ist zu seinen Angelegenheiten auf Antrag in allen Ausschüssen und im Stadtrat Rederecht einzuräumen.

§ 16

Behindertenbeauftragte

(1) Der Oberbürgermeister bestellt mit Zustimmung des Stadtrates eine Behindertenbeauftragte für die Amtszeit des Stadtrates. Sie ist ehrenamtlich tätig. Die Behindertenbeauftragte ist dem Stadtrat halbjährlich rechenschaftspflichtig.

(2) Die Behindertenbeauftragte überwacht die Verwirklichung der Rechte behinderter Bürger im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Sie berät den Oberbürgermeister in Behindertenfragen und gibt Bediensteten der Stadt Anregungen und Hinweise. Soweit es in Entscheidungen um Probleme der behinderten Menschen geht, ist der Behindertenbeauftragten gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Behindertenbeauftragten ist zu ihren Angelegenheiten auf Antrag in allen Ausschüssen und im Stadtrat Rederecht einzuräumen.

§ 16a

Ausländerbeauftragter

(1) Der Oberbürgermeister bestellt mit Zustimmung des Stadtrates einen Ausländerbeauftragten für die Amtszeit des Stadtrates. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Ausländerbeauftragte ist dem Stadtrat halbjährlich rechenschaftspflichtig.

(2) Der Ausländerbeauftragte überwacht die Verwirklichung der Rechte ausländischer Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates. Er berät den Oberbürgermeister in Ausländerfragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises handelt und gibt den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Anregungen und Hinweise. Soweit bei Entscheidungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt ausländische Einwohner in besonderer Weise betroffen sind, ist dem Ausländerbeauftragten rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausländerbeauftragte ist Vorsitzender des Ausländerbeirates und führt dessen laufende Geschäfte.

(3) Dem Ausländerbeauftragten ist zu seinen Angelegenheiten auf Antrag in allen Ausschüssen und im Stadtrat Rederecht einzuräumen.

§ 16 b

Städtepartnerschaftsbeauftragter

(1) Der Oberbürgermeister bestellt mit Zustimmung des Stadtrates einen Städtepartnerschaftsbeauftragten für die Amtszeit des Stadtrates. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Städtepartnerschaftsbeauftragte ist dem Stadtrat jährlich rechenschaftspflichtig.

(2) Der Städtepartnerschaftsbeauftragte organisiert und pflegt die Kontakte zu den Partnerstädten der Stadt Eisenach. Entsprechend den jeweiligen Partnerschaftsverträgen obliegt ihm die Vorbereitung der Umsetzung der dort vereinbarten Ziele und die Unterstützung des Oberbürgermeisters in allen städtepartnerschaftlichen Angelegenheiten.

(3) Stadtrat und Ausschüsse sollen dem Städtepartnerschaftsbeauftragten in seinen Angelegenheiten Rederecht einräumen.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt Eisenach sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse (§ 35 Abs. 6 ThürKO) sowie die gefassten Beschlüsse (§ 40 Absatz 2 ThürKO) werden durch Veröffentlichung in den Zeitungen

"Thüringer Allgemeine" und "Eisenacher Presse - Thüringische Landeszeitung" öffentlich bekanntgemacht.

Darüber hinaus sollen diese Bekanntmachungen auch im Verwaltungsgebäude, Markt 2, und im Bürgerbüro, Markt 22, nachrichtlich ausgehangen sowie im Internet veröffentlicht werden.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an den jeweiligen Verkündungstafeln des Ortsteils; sie ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung von den Verkündungstafeln abgenommen werden.

(3) Die Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

1. Berteroda	Am Schlößchen
2. Hötzelsroda	Eisenacher Straße (Buswendeschleife)
3. Madelungen	Hauptstraße (Bushaltestelle)
4. Neuenhof	Hörscheler Straße (Bushaltestelle gegenüber Gaststätte)
5. Hörschel	Rennsteigstraße (Bushaltestelle)
6. Neukirchen	Kirchstraße
7. Stedtfeld	Lindenrain 6 Denkmalplatz (Bushaltestelle)
8. Stockhausen	Nesselalstraße (Bushaltestelle, Ortsmitte)
9. Stregda	Mühlhäuser Chaussee (Fußgängerüberweg)
10. Wartha	Dorfstraße (Feuerwehrgerätehaus)

11.Görlingen

Lauchröder Straße (Bushaltestelle)
Steingasse 3

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(5) Sonstige Bekanntmachungen nach Abs. 4 Satz 1, die von ihrer Bedeutung nicht alle Ortsteile betreffen, sollen nachrichtlich auch an den in Abs. 3 benannten Verkündungstafeln der von der Bekanntmachung betroffenen Ortsteile, im Verwaltungsgebäude, Markt 2 und im Bürgerbüro, Markt 22, ausgehangen sowie im Internet veröffentlicht werden.

§ 18

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01. November 1995 außer Kraft.

Eisenach, den 04.03.1997
Stadt Eisenach

(Dienstsiegel)

gez. Dr. Dr. h.c. Brodhun
Oberbürgermeister

(Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 3/97 vom 16.03.1997, Thür. Allgemeine Nr. 72 v. 26.03.1997, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 72 v. 26.03.1997), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 30.01.1997, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.1997

geändert durch 1. Änderungssatzung (Änderung letzter Satz d. einführenden Präambel, Änderung im § 3 Abs. 4 Satz 3), vom 01.09.1999 (Thür. Allgemeine Nr. 209 v. 07.09.1999, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 209 v. 07.09.1999), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 13.07.1999, in Kraft getreten am 08.09.1999

geändert durch 2. Änderungssatzung (Neufassung des § 12 Abs. 6 Buchst. a)), vom 27.09.1999 (Thür. Allgemeine Nr. 229 v. 30.09.1999, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 229 v. 30.09.1999), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 10.09.1999, in Kraft getreten am 01.10.1999

geändert durch 3. Änderungssatzung (Änderung des § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3, Neufassung des § 12 Abs. 2 Satz 4), vom 25.10.2000 (Thür. Allgemeine Nr. 255 v. 01.11.2000, Eisenacher Pres-

se - Thür. Landeszeitung Nr. 255 v. 01.11.2000), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 08.09.2000, in Kraft getreten am 02.11.2000

geändert durch 4. Änderungssatzung (Neufassung des § 10), vom 18.01.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 37 v. 13.02.2001, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 37 v. 13.02.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 15.12.2000, in Kraft getreten am 14.02.2001

geändert durch 5. Änderungssatzung (§ 12 Abs. 9 angefügt, Neufassung des § 17), vom 04.05.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 110 v. 12.05.2001, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 110 v. 12.05.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 23.03.2001, in Kraft getreten am 13.05.2001

geändert durch 6. Änderungssatzung (Neufassung des § 10 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 6), vom 10.09.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 215 v. 14.09.2001, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 215 v. 14.09.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.08.2001, rückwirkend in Kraft getreten zum 14.02.2001

geändert durch 7. Änderungssatzung (Umstellung u. Anpassung der DM- Beträge auf Euro in den §§ 7 Abs. 2; 12 Abs. 1, 2 u. 5 - 8; 13 Abs. 2 u. 3), vom 26.09.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 234 v. 06.10.2001, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 234 v. 06.10.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.08.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

geändert durch 8. Änderungssatzung (Neufassung des § 7 Abs. 2 Buchst. c)), vom 15.01.2003 (Thür. Allgemeine Nr. 21 v. 25.01.2003, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 21 v. 25.01.2003), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 11.12.2002, in Kraft getreten am 26.01.2003

geändert durch 9. Änderungssatzung (Änderungen betreffend der einführenden Präambel, der §§ 1, 3, 4, 5, 8, 9, 12 und 17), vom 01.03.2004 (Thür. Allgemeine Nr. 60 v. 11.03.2004, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 60 v. 11.03.2004; Auslegung der Gemarkungskarte v. 12.03.2004 bis 19.03.2004), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 23.01.2004, in Kraft getreten am 20.03.2004

geändert durch 10. Änderungssatzung (§ 5 Abs. 5 angefügt, Neufassung der §§ 9 Abs. 3, 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5), vom 20.10.2004 (Thür. Allgemeine Nr. 249 v. 22.10.2004, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 249 v. 22.10.2004), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 01.10.2004, in Kraft getreten am 23.10.2004

geändert durch 11. Änderungssatzung (Neufassung § 10, Änderung § 12 Abs. 8, Einfügen eines § 16a), vom 18.03.2008 (Thür. Allgemeine Nr. 69 v. 22.03.2008, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 69 v. 22.03.2008), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 29.02.2008, in Kraft getreten am 23.03.2008

geändert durch 12. Änderungssatzung (Änderung §§ 3, 5 Abs. 1, 11 Abs. 2, 12 Abs. 6 u. 9, 17 Abs. 2 u. 5), vom 18.03.2009 (Thür. Allgemeine Nr. 70 v. 24.03.2009, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 70 v. 24.03.2009), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 27.02.2009, in Kraft getreten am 25.03.2009

geändert durch 13. Änderungssatzung (Änderung §§ 3 Abs. 4, 5 Abs. 1, 12 Abs. 5 u. 6, 13 Abs. 3, Neufassung § 12 Abs. 2), vom 06.04.2011 (Thür. Allgemeine Nr. 84 v. 09.04.2011, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 84 v. 09.04.2011), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 18.03.2011, in Kraft getreten am 10.04.2011

geändert durch 14. Änderungssatzung (Neufassung § 4, Korrektur § 17 Abs. 3 Ziff. 6) vom 06.06.2013 (Thür. Allgemeine Nr. 136 v. 14.06.2013, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 136 v. 14.06.2013), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 30.04.2013, in Kraft getreten am 15.06.2013

geändert durch 15. Änderungssatzung (Korrektur § 17 Abs. 3 Ziff. 3, 4 u. 5) vom 20.12.2013 (Thür. Allgemeine Nr. 3 v. 04.01.2014, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 3 v. 04.01.2014), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 27.11.2013, in Kraft getreten am 05.01.2014